OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703073/10/MB/TB

Datum:
Linz, 2. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__ und C__ gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Juni 2025, GZ: VStV/924301001610/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. Juni 2025, GZ: VStV/924301001610/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen Übertretung des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 27.05.2024, 09:10 Uhr
   Ort: D-Weg

Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Wels Fremdenpolizei, Wels H__, am 27.05.2024 um 09:10 Uhr in D-Weg, anlässlich einer fremdenrechtlichen Überprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Verfahren hinsichtlich Ihres Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.07.2023 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.
Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.04.2024, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 09.01.2024 als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 22.04.2024 in zweiter Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch haben Sie nach Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung am 18.11.2024 mit dem Ergebnis in Anspruch genommen, dass Sie nicht rückkehrwillig sind.
Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 06.05.2024) ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind nicht ausgereist.
Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2024 wurde die Behandlung Ihrer Beschwerde abgelehnt. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 09.07.2024 wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Es wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.
Sie haben am 22.08.2024 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Angehöriger (Erstantrag) beim Magistrat Linz eingebracht. Ein Aufenthaltstitel wurde bis dato nicht erteilt. Ihr Antrag schafft kein Bleiberecht im Bundesgebiet.
Sie haben das Bundesgebiet nicht verlassen, obwohl Ihre Frist zur freiwilligen Ausreise mit 06.05.2024 geendet hat, und Sie zur Ausreise verpflichtet waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 120 Abs. 1b FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.100,00“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung von Polizeibeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Wels Fremdenpolizei vom 27. Mai 2024 und der darüber vorgelegten Anzeige, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass die bP kein hierfür relevantes Vermögen besitze, für niemanden sorgepflichtig sei und kein relevantes Einkommen beziehe.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 15. Juli 2025, in der die bP die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des gegen sie eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aussprache einer Ermahnung, beantragte.
Begründend brachte die bP im Wesentlichen vor, dass sie auf die dauernde Betreuung und Pflege durch ihre in Österreich lebenden Angehörigen angewiesen sei und Österreich daher nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 55 AsylG nicht verlassen habe. In der Türkei verfüge sie über kein soziales Netzwerk, das ihre Betreuung und Pflege übernehmen könnte. Aus diesem Grund sei ihr die Ausreise nicht zumutbar gewesen, weshalb ein entschuldigender Notstand vorgelegen habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der bP unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 21. Juli 2025, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des

Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Am 20. Oktober 2025 fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in deren Rahmen das Erkenntnis mündlich verkündet wurde. Nach Zustellung der Verhandlungsschrift am 4. November 2025 beantragte die bP in offener Sitzung die Zustellung einer ungekürzten Vollausfertigung des am 20. Oktober 2025 verkündeten Erkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die bP ist türkische Staatsbürgerin, spricht die deutsche Sprache nicht und ist in Österreich strafrechtlich unbescholten.

Die bP verfügte über ein Visum C, ausgestellt für 90 Tage, gültig von 30. Oktober 2022 bis 27. Jänner 2023. Die bP ist am 4. November 2022 in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Von 8. November 2022 bis 16. Juli 2024 verfügte die bP über eine aufrechte Meldeadresse in E-Straße, und ist seit 16. Juli 2024 in F-Weg aufrecht gemeldet. Ihr Visum ist am 27. Jänner 2023 abgelaufen. Die bP hält sich somit seit 28. Jänner 2023 unrechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Am 20. Februar 2023 stellte die bP beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8 EMRK iVm § 55 Abs. 2 AsylG. Mit Bescheid vom 19. Juli 2023 wies das BFA diesen Antrag ab. Gegen diesen Bescheid beschritt die bP den vorgesehenen Rechtsmittelweg. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. April 2024 wurde die Beschwerde der bP nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Jänner 2024 als unbegründet abgewiesen. Damit wurde das Verfahren in zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossen. Die Rückkehrentscheidung ist seit 22. April 2024 rechtskräftig und durchsetzbar. Ihr wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis 6. Mai 2024 gewährt.

Dieser Verpflichtung ist die bP bis dato nicht nachgekommen. Die bP hat das verpflichtende Rückkehrberatungsgespräch nach Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung am 18. November 2024 mit dem Ergebnis in Anspruch genommen, dass eine Rückkehrbereitschaft nicht vorliegt.

Eine die Abschiebung hindernde Notlage besteht nicht. Der Gesundheitszustand der bP steht der Ausreise nicht entgegen. Eine im Jahr 2015 durchgeführte Knieoperation sowie ein gynäkologischer Eingriff im Jahr 2022 verliefen ohne

erkennbare postoperative Komplikationen. Aktuelle gesundheitliche Einschränkungen, die eine Reise- oder Transportfähigkeit ausschließen würden, sind nicht ersichtlich.

Die bP verfügt weder über Vermögen noch über Einkünfte, hat jedoch auch keine Sorgepflichten. Besondere familiäre, wirtschaftliche oder sonstige außergewöhnliche Umstände, die einer Rückkehr entgegenstehen würden, liegen nicht vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar.

III.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

III.3. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

(BFA) vom 19. Juli 2023, mit dem gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Das Verfahren wurde in zweiter Instanz mit dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. April 2024 nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgeschlossen, die Rückkehrentscheidung ist seit 22. April 2024 rechtskräftig und vollstreckbar.

Weiters wurde festgestellt, dass sich aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Zahl LVwG-753579 vom 2. September 2025 keine Änderungen in Bezug auf das Privat- und Familienleben ergeben haben. Gleiches gilt im Hinblick auf die vom Bundesverwaltungsgericht bereits umfassend vorgenommene und negativ ausgefallene Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK im Erkenntnis vom 19. April 2024, Zahl BVwG L507 2279600-1/12E. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass keine maßgeblichen Anhaltspunkte für eine umfassende und fortgeschrittene Integration in Österreich vorliegen. Die Abschiebung der bP in die Türkei ist daher zulässig.

Weiters ist zu erkennen, dass der von der bP ins Treffen geführte Gesundheitszustand keine Verletzung von Grundrechten erkennen lässt, insbesondere nicht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2024. Der geltend gemachte Gesundheitszustand vermag keine existenzielle Notlage oder sonstige außergewöhnliche Situation zu begründen. Der angeführten Knieoperation der bP liegt eine bereits seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes neun Jahre zurückliegende Operation am Knie zugrunde und zuletzt ein im Jahr 2022 vorgenommener gynäkologischer Eingriff. Postoperative Komplikationen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet gewesen wären, die Erfüllung der im Jahr 2024 bestehenden Ausreiseverpflichtung unzumutbar oder unmöglich zu machen, sind nicht ersichtlich. Eine Notstandsituation oder eine vergleichbar gelagerte, rechtlich relevante Ausnahmesituation lag daher nicht vor.

Der bP wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise bis 6. Mai 2024 gewährt, welche sie uneinsichtig und in der Situation verharrend verstreichen ließ. Die bP nahm das vorgeschriebene Rückkehrberatungsgespräch am 18. November 2024 mit dem Ergebnis in Anspruch, dass sie nicht rückkehrwillig ist. Die bP ist in der Folge aus Österreich nicht ausgereist.

Es erweist sich somit, dass die bP ihrer Pflicht zur unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet trotz Vorliegens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung aus Gründen nicht nachgekommen ist, die von ihr selbst zu vertreten sind, weshalb der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1b FPG als erfüllt anzusehen ist.

Die objektive Tatseite ist somit erfüllt.

III.4. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die bP ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem sie im Bundesgebiet verharrte. Somit ist im Ergebnis auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte

Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Im Rahmen der Strafbemessung ist außerdem festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs. 1b FPG normierte Mindeststrafe von 5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Strafe war daher im gegenständlichen Fall neu zu bemessen. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs. 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs. 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall höher bemessen werden, als die in § 120 Abs. 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung in Höhe von 1.000 Euro insofern als tat- und schuldangemessen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter